

Satzung
vom 21.03.2024
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weilersbach über die
Erhebung von Gebühren über die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weilersbach folgende

Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 26.05.2010:

Artikel 1

In § 4 (Grabgebühren im alten Friedhof Weilersbach) wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Grabgebühr beträgt für eine Urnenerdgrabstätte gem. § 12 a) Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilersbach pro Jahr **98 €**.
Die Grabgebühr wird jährlich zur Zahlung fällig.

Die Grabgebühr für eine teilanonyme Urnenröhrengrabstätte gem. § 12 a) Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilersbach beträgt jährlich **56 €**.
Die Gebühr wird jährlich zur Zahlung fällig.

Die Grabgebühr für eine Urnenröhrengrabstätte im Urnenrad gem. § 12 a) Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilersbach beträgt jährlich **98 €**.
Die Gebühr wird jährlich zur Zahlung fällig.

Artikel 2

In § 8 (Sonstige Gebühren) wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 eingefügt:

Die Gebühr für die Herstellung und das Anbringen einer personalisierten kleinen ovalen Gedenktafel mit einglassener Schrift auf einem im Gräberfeld der teilanonymen Urnenröhrengrabstätten abgelegten Findling beträgt 420,00 €.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 21.03.2024



Gemeinde Weilersbach

**Marco Friepes
Erster Bürgermeister**